

**Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die  
Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel  
(Bio-Verordnung)**

**Entwurf**

Änderung vom

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Bio-Verordnung vom 22. September 1997<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 3** Grundsätze

- g. Die für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Vorschriften des Tierschutzgesetzes<sup>2</sup>, des Gewässerschutzgesetzes<sup>3</sup>, des Umweltschutzgesetzes<sup>4</sup> und des Natur- und Heimatschutzgesetzes<sup>5</sup> werden eingehalten.

**Art. 7** Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit

<sup>3</sup> Im Rebbau können einzelne Flächen unabhängig vom Rest des Betriebes biologisch bewirtschaftet werden, sofern für den Rest des Betriebes der ökologische Leistungsnachweis nach den Artikeln 5-10 und 12-16 der DZV<sup>6</sup> erbracht wird, und sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a. Die einzelne biologisch bewirtschaftete Fläche misst mindestens 0.2 ha.
- b. Die biologisch bewirtschaftete Fläche ist von angrenzenden nicht biologisch bewirtschafteten Rebbauf Flächen durch einen Pufferstreifen (biologisch bewirtschaftete Fläche oder Hecke, Bach, Weg, Strasse, usw.) von mindestens 3 m Breite getrennt. Die Erzeugnisse dieses Pufferstreifens dürfen nicht mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft vermarktet werden.
- c. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Anhang 1, Buchstabe A.I, Ziffer 7.

<sup>1</sup> SR 910.18

<sup>2</sup> SR 455

<sup>3</sup> SR 814.20

<sup>4</sup> SR 814.01

<sup>5</sup> SR 451

<sup>6</sup> SR 910.13

**Art. 18** Kennzeichnung in der Sachbezeichnung

<sup>1</sup> Erzeugnisse, die zum Verzehr bestimmt sind, dürfen in der Sachbezeichnung nur dann als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn:

- e. das Erzeugnis oder seine Zutaten nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden und bezüglich gentechnisch veränderten Organismen den lebensmittelrechtlichen Anforderungen an Lebensmittel entsprechen, welche als „ohne Gentechnik hergestellt“ gekennzeichnet werden dürfen.

**Art. 27** Vermarktungsunternehmen und Lagerhalter

<sup>1</sup> Die Vermarktungsunternehmer und Lagerhalter sind verpflichtet:

- d. der Zertifizierungsstelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Betriebsstätten sowie Einsicht in die Buchführung und die entsprechenden Belege zu gewähren und ihr zu Inspektionszwecken alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen.

**Art. 34** Kantone

<sup>3</sup> Der Vollzug der Vorschriften des Tierschutz-, des Gewässerschutz-, des Umweltschutz- und des Natur- und Heimatschutzgesetzes richtet sich nach den jeweiligen Gesetzesgrundlagen. Bei festgestellten Verstössen informieren die betreffenden Vollzugsorgane die Zertifizierungsstellen und die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle.

## II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-

Hotz

<sup>7</sup> SR 817.022.51